

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 5. März 1948

Nr. 9

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. März 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	1	201	301	601
0-3 J.	250	2	202	302	602
3-6 J.	1000	1	201	301	601
3-6 J.	250	2	202	302	602
über 6 J.	1000	1	201	301	601
über 6 J.	500	2	202	302	602
über 6 J.	500	Kleinabschnitte			

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 51
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	12	212	112	512
3-6 J.	je 50	12-13	212-213	112-113	512-513
6-10 J.	je 50	12-14	212-214	112-114	512-514
10-18 J.	je 50	12-16	212-216	112-116	512-516
über 18 J.	je 50	12-15	212-215	112-115	512-515

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255-258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355-357
Werdende und stillende Mütter	100 g auf Abschnitt 358 und 50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 27. Februar 1948.

Kreisernährungsamt.

Tabakwarenverkauf

Auf die Abschnitte 4-6 der M-Raucherkarte und Abschnitt II (Februar) der F-Raucherkarte können ab Dienstag, 2.3.48, bezogen und abgegeben werden: je 20 Zigaretten oder 5 Zigarren ab 40 Pfg. oder 6 Zigarren zu 30 oder 35 Pfg. oder 10 Zigarillos zu 20 oder 25 Pfg. oder 1 Päckchen Feinschnitt auf 2 Abschnitte oder 2 Rollen Kautabak à 15 g (soweit noch vorrätig). Der Verkauf muß am Samstag, 6.3.1948, beendet sein. Falls in einer Gemeinde sämtliche Kleinverteiler beliefert sind, kann das Bürgermeisteramt den Aufruf vorher vornehmen. Ein Verkauf vor dem bestimmten Termin wird ausdrücklich verboten. Zuwiderhandelnde haben mit dem Entzug der Erlaubnis zum Tabakwarenverkauf zu rechnen. Die Tabakwarenverkaufsstellen haben die getrennten Abschnitte bis spätestens Mittwoch, 10.3.48, dem KWA, Abt. Tabakwaren, zwecks Abrechnung vorzulegen. Es wird jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Raucherkarten für das I. Quartal für den Aufruf anderer Ware innerhalb des ganzen Jahres aufzubewahren ist.

Kreiswirtschaftsamt.

Ersatzkarten für in Verlust geratene Lebensmittelkarten

Die Anträge auf Ersatz für in Verlust geratene Lebensmittelkarten, insbesondere Eierkarten, haben einen solchen Umfang angenommen, daß das Kreisernährungsamt künftig den Anträgen nur noch in ganz besonders begründeten Fällen entsprechen wird.

Von den Bürgermeisterämtern dürfen hierher nur Gesuche auf Gewährung von Ersatzkarten vorgelegt werden, die besonders begründet sind.

Eierkarten für das Jahr 1948/49

Die in Bälde zur Ausgabe gelangenden Eierkarten für das Eierjahr 1948/49 sind sorgfältig aufzubewahren, da die Möglichkeit besteht, daß im Frühjahr 1949 auf diese Karten noch Eier ausgegeben werden.

Ersatz für verlorene oder vernichtete Eierkarten kann auch in diesem Falle nicht gewährt werden.

Vorbestellung im Monat März 1948

Sämtliche Verbrauchergruppen (auch Schwerarbeiter) werden nochmals darauf hingewiesen, daß sie mit einer reibungs-

losen Lieferung ihrer Lebensmittel nur rechnen können, wenn sie ihre Vorbestellabschnitte pünktlich und vollzählig abgegeben haben.

Reisemarken

Die Reisemarken mit dem Aufdruck Sept.-Dez. 1947 haben bis 30. April 1948 Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt dürfen diese Reisemarken von den Kleinhandelsgeschäften, Metzgereien und Gaststätten nicht mehr angenommen werden.

Hülsenfrüchte, Februarration

Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 3 bis 6 Jahren erhalten 250 g Hülsenfrüchte, über 6 Jahre 500 g Hülsenfrüchte.

Die Hülsenfrüchte können auf den Abschnitt 36 der Februar-Lebensmittelkarten bezogen werden.

Die Ausgabe kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler innerhalb Orts erfolgen.

Essigausgabe für Monat Februar

Für Monat Februar 1948 erhalten alle Verbrauchergruppen über 10 Jahre 1/4 Ltr. Essig. Die Abgabe erfolgt an:

Normalverbraucher	auf Abschn. 39
Vollselbstversorger	auf Abschn. 708
TSV. Butter	auf Abschn. 249
TSV. Fleisch	auf Abschn. 349
TSV. Brot	auf Abschn. 149
TSV. Brot und Fleisch	auf Abschn. 449
TSV. Brot und Butter	auf Abschn. 549
TSV. Fleisch und Butter	auf Abschn. 649

Der Essig kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 2. März 1948.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung

über die Pflicht zur Anmeldung im Lande Württemberg-Hohenzollern und im Kreise Lindau befindlicher Vermögenswerte, die dem österreichischen Staat, österreichischen Staatsangehörigen oder sonstigen österreichischen Rechtsträgern gehören, vom 12. Februar 1948.

Das Finanzministerium, Abteilung Vermögenskontrolle, gibt auf Anordnung der Militärregierung folgendes bekannt:

I. Die im Land Württemberg-Hohenzollern und im Kreise Lindau wohnhaften Eigentümer, Besitzer und sonstigen Gewahrsamshaber von Vermögenswerten (Grundbesitz, bewegliche Sachen, Forderungen, insbesondere Banknoten, und sonstige Rechte aller Art), die dem österreichischen Staat, österreichischen Staatsangehörigen oder sonstigen österreichischen Rechtsträgern gehören, werden hiermit aufgefordert, diese den zuständigen örtlichen Kreisämtern für Vermögenskontrolle sofort, spätestens bis 15. März 1948 zu melden. Die Meldungen sind in vierfacher Ausfertigung unter Benutzung der Formulare CB 1/2 (Anmeldung von Vermögen) einzureichen. Die betreffenden Vordrucke sind bei den Kreisämtern für Vermögenskontrolle erhältlich.

Der Meldepflicht unterliegen sämtliche Vermögenswerte dieser Art, gleichgültig ob sie nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 gesperrt sind oder nicht.

II. Wer gegen die Anmeldepflicht nach dieser Bekanntmachung verstößt oder unrichtige oder unvollständige Meldung erstattet, muß mit Bestrafung durch die zuständigen Gerichte rechnen.

Finanzministerium,
Abteilung Vermögenskontrolle.

Borkenkäfer-Bekämpfung im Winter

1. Vorzüge der Winterbekämpfung:

a) Der Käfer sitzt im Spätherbst hauptsächlich in seinen Brutbäumen, örtlich verschieden stark auch im Waldboden, in den Wurzelanläufen frischer Stöcke, selten in bisher noch käferfreien Fichten. Durch frühzeitigen Aushieb der Brutbäume, Reppeln und sofortiges Verbrennen ihrer Rinde kann man also die Masse der Käfer vernichten, bevor sie im Frühjahr neuen Schaden anrichten.

b) Der Käfer befindet sich von Oktober bis einschließlich März meist im Zustand der Kältestarre, ohne zu erfrieren. Er kann also nicht so schnell entweichen wie in der warmen Jahreszeit.

c) Der Käfer ist in den Überwinterungsbäumen bis zu 80 Prozent tief eingebohrt, fällt also nicht zur Hälfte auf den Waldboden, wie dies im Sommer beim Reppeln dichtbesetzter Jungkäferfichten der Fall ist.

d) Im Winter stehen mehr Arbeitskräfte und Zeit zur Verfügung als im Sommer, um den Käfer planmäßig zu vernichten.

2. Aufsuchen und Kennzeichnen der Überwinterungsbäume durch besonders geschulte Arbeiter in dreimaliger Wiederholung (Anfang November, Januar, März). Erkennungsmerkmale entsprechend dem Absterbevergang des Käferbaumes:

a) Im Spätsommer und Frühherbst: Braunes Bohrmehl am Stamm und Waldboden.

b) Im Spätherbst und Frühwinter: Grauerwerden der Krone, beginnendes Abwerfen von Nadeln und Rindenstückchen.

c) Im Spätwinter: Starkes Nadeln und Abplatzen der Rinde im oberen Stammteil bei grüner Krone.

d) Im Frühjahr: Schnelle Bräunung der Krone von unten nach oben.

3. Im großen und im kleinen ist der Käferausbreitung räumlich entgegenzuarbeiten. Erst die schwach verseuchten Bestände säubern, dann die zentralen Schadflächen! Alle Käferbäume auf den Befallherd zu werfen und nicht in den noch gesunden Bestand hinein!

4. Fällen, Reppeln der unter 2a—d bezeichneten Fichten und Verbrennen ihrer Rinde muß bis zum Beginn stärkerer Einstrahlungswärme (etwa 10° C) abgeschlossen sein, an Südhängen also früher als an den Nordseiten.

5. Das Entrinden sollte auch im Winter unbedingt auf starkes Papier (Verdunkelungspapier, Ölpapier), Tücher (Zeltplanen, Gasschutzplanen) oder Blechstreifen erfolgen, da andernfalls viele Käfer entweichen.

6. Die von Käfergängen durchzogene Rinde muß sogleich nach dem Reppeln ohne Rücksicht auf das jeweilige Wetter, also auch bei Frost, Schnee und Regen, verbrannt werden. Zunächst mehrere kräftige Grundfeuer entfachen, dann erst die Rinde in dünnen Lagen hineinwerfen! Ein öfteres Zwischenschichten von dünnem Astreisig beschleunigt das Verbrennen der, meist feuchten Rinde. — Diese wird nicht in den Händen oder Armen, sondern in großen, mit Papier ausgelegten Weidenkörben oder auf den Blechen an die Feuerstellen getragen, damit möglichst wenig Käfer verloren gehen.

7. Ein Bestäuben des Waldbodens und der Reppelrinde beiderseits des gefällten Käferstammes unmittelbar vor und nach dem Entrinden mit einem Berührungsgift (Detai, Effusan, K3, Viton, Nexit, Gesarol) tötet bei feuchtem Wetter nur etwa 50% der Schädlinge, während bei trockenem Wetter und Waldboden über 95% durch den Giftstaub vernichtet werden. In der kalten Jahreszeit muß man auch bestäubte Käferrinde verbrennen. Um 1 fm Stammholz zu bestäuben, werden 500 bis 700 g

Giftpulver und 5 Minuten Arbeitszeit benötigt.

8. Vor Beendigung des Winterereinschlages sind am Rande jedes Käferloches besonders dort, wo die Mittags- und Nachmittagssonne hinscheint, vorsorglich möglichst dicke, stark beschuppte Fichten als Fangbäume zu werfen, zu entasten und zu entwirfeln. Ihre Lockwirkung wird erhöht, wenn man sie in der Nord-Süd-Richtung fällt und durch flache Plätzhiebe in der Weise verletzt, daß der Rindenlappen am Stamm verbleibt. Auf 10 aufgearbeitete Käferfichten der Herbsttroknis gehören je nach Gefahrenlage und innerbetrieblichen Möglichkeiten 1—2 Fangbäume. Alle ab Januar gefällten Fichten eignen sich hierzu.

9. Die stellenweise massenhaft im Waldboden überwinternden Borkenkäfer nehmen zur Zeit des Austreibens der Lärche die Stöcke bzw. unteren Stamnteile der vorjährigen Troknis sowie die Fangbäume, besonders unter den Rindenlappen und an Prellstellen zum Reifungsraß an. Dicht zusammengedrängt können sie hier mit Feuer oder Gift sicher vernichtet werden. Dieses Verfahren entlastet die Sommerbekämpfung mittels Fangbäumen und sollte, mit Ausnahme der kältesten Gebirgslagen, überall Anwendung finden. Voraussetzung ist die Entfernung allen Derbholzes unter Belassung des gesamten Reisigs auf den Schlagflächen bis spätestens Ende März.

10. Das Abbrennen erfolgt, wenn die Käfer beginnen, von den Stöcken zu den sonigen Bestandsrändern abzufliegen, was man an der Zunahme der Bohrhäufchen auf den Fangbäumen erkennt. Man schichtet 20 cm hoch dünnes Reisig über jeden Stock und zündet ihn womöglich unter Beigabe von etwas Brennstoff an. Diese Maßnahme ist im Rahmen einer Feuerwehrrübung bei trockenem Wetter durchzuführen.

Die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. 10. 1947 (Reg.Bl. Nr. 2, S. 16) bestimmt folgendes:

I. Ruhen von Vereinbarungen (§ 44 a AusfVO. z. RJG.).

Vereinbarungen, nach denen der Pächter die Vergütung des Wildschadens übernommen hat, ruhen, solange und soweit er an der Ausübung der Jagd infolge der Besetzung verhindert ist.

II. Geltendmachung des Schadens (§ 49 AusfVO. d. RJG.).

In den Fällen der §§ 44, 45 und 48 des RJG. ist der Wild- und Jagdschaden von dem Berechtigten bei dem für das beschädigte Grundstück zuständigen Bürgermeisterrat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei verspäteter Anmeldung ist der Anspruch zurückzuweisen.

III. Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 50 AusfVO. d. RJG.).

1. Feststellungsbehörde. Über die Festsetzung der Höhe des Wild- und Jagdschadens entscheidet die Feststellungsbehörde, die für jede Gemeinde aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied des Gemeinderats, das von Beruf Landwirt sein soll, und dem Vorstand des örtlich zuständigen staatlichen Forstamts zu bilden ist. Der Forstamtsvorstand ist berechtigt, sich durch staatliche Forstbeamte vertreten zu lassen. Er kann ferner dem Landratsamt auch Forstbeamte im Körperschafts- oder Privatdienst oder geeignete Privatjäger als Stellvertreter benennen. Letztere werden vom Landratsamt auf 3 Jahre zu stellvertretenden Mitgliedern

11. Wo wertvolle Überhälter oder Naturverjüngung ein Abbrennen verbieten, ist eine Begiftung der Stöcke und Fangbäume für März bis Mai vorzubereiten. Mit einer 20 Liter fassenden Kartoffelkäfer-Rücken-spritze können je Tag 300 bis 500 Stöcke bzw. 10 bis 20 Fangbäume begiftet werden. Nur Spritzmittel kommen in Frage.

a) Bei Stockbehandlung: 4%iges Kalkarsenat oder 4%iges Viton der Fa. Merck, Darmstadt, 1%iges Bayer-L 605 f der Fa. Bayer, Leverkusen.

b) Bei Fangbaumbehandlung wie vor, Kalkarsenat und Viton, aber womöglich mit einem Zusatz von 2%igem Hylarsol der Fa. Schering, Berlin, zur Verbesserung der Regenbeständigkeit.

Das Viton- und Bayer-Gift tötet in den ersten 14 Tagen nach der Spritzung den größten Teil der anschwärmenden Käfer. Das Kalkarsenat beginnt erst nach 2 bis 3 Wochen sichtbar zu wirken, hat aber bei reichlicher Spritzung (12—14 Liter je fm) den Vorzug unbedingter Nachhaltigkeit und sicherer Abtötung von Käfern und Brut, so daß sich ein termingebundenes Entrinden der Arsenfangbäume erübrigt. Mischbrühen von Fraßgift und Berührungsgift (4%iges Kalkarsenat und 3%iges Viton) haben sich besonders bewährt. Alle Gifte schrecken in den genannten Konzentrationen die Käfer nicht ab.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dieses Amtsblatt öffentlich auszuhängen. Wenn Forstämter, Bürgermeisterämter, Waldbesitzer und die Bevölkerung bei der Bekämpfung des Borkenkäfers zielbewußt und verständnisvoll zusammenwirken, wird der Erfolg nicht ausbleiben. Auf die letzte Veröffentlichung im Amtsblatt vom 23. Jan. 1948, Nr. 3, wird hingewiesen.

Calw, 23. Februar 1948.

Kreisforstamt Landratsamt

Wild- und Jagdschaden

der Feststellungsbehörde bestellt und durch Handschlag verpflichtet. Das Landratsamt kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

2. Verfahren vor der Feststellungsbehörde. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat der Bürgermeister unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu welchem die Mitglieder der Feststellungsbehörde zuzuziehen, ferner die Ersatzberechtigten unter dem Hinweis zu laden sind, daß im Falle ihres Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird.

Dem Ersatzberechtigten steht das Recht zu, in dem Termin zu beantragen, daß die Festsetzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenen Termin erfolgen soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden, das Feststellungsverfahren ist jedoch soweit durchzuführen, daß die endgültige Feststellung der Schadenshöhe auch durch einen Wiederaufbau des Grundstücks nicht behindert wird.

Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien Überzeugung, die sie auf Grund des örtlichen Augenscheines und des Ergebnisses der Verhandlung gewonnen hat. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Sie setzt die Höhe des Schadens durch einen „Feststellungsbescheid“ fest. Dieser Bescheid ist schriftlich zu begründen und hat über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er ist dem Ersatzberechtigten durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zuzustellen. Eine Abschrift ist dem Landratsamt und dem Forstamt zu übersenden.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten nichtortsansässiger Mitglieder

Bestandsaufnahme und Zulassung von Kraftfahrzeugen

Laut Verordnung Nr. 148 vom 28. 1. 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne wird eine Bestandsaufnahme sämtlicher eingetragener, mit deutschen polizeilichen Kennzeichen versehener Kfz. in der franz. Besatzungszone angeordnet (LKW., PKW., Zugm., Kom., Sfz., Krad, Anh.). Ungeachtet der Nationalität sind die Eigentümer, Halter oder Verwahrer eines Kfz., welches diesen Bestimmungen unterliegt, verpflichtet, dem zuständigen Kreisstraßenverkehrsamt, bei welchem die letzte Registrierung erfolgte, ihre Kraftfahrzeuge zu melden.

Bei Nichtabgabe der Meldung und falschen Angaben in der Erklärung, werden die Fahrzeuge der Zuwiderhandelnden laut Verordnung Nr. 148 vom 28. 1. 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne sichergestellt und beschlagnahmt.

Die Meldung hat auf einem vorgedruckten Formular und zwar in dreifacher Fertigung für jedes Kfz. zu erfolgen. Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte oder Schreibmaschine vorgenommen werden.

Die Formulare liegen bereits beim Straßenverkehrsamt auf und werden zur Verteilung den Bürgermeisterämtern und Fahrbereitschaftsaußenstellen übergeben.

Dort sind die Vordrucke wie aufgeführt umgehend abzuholen. Reihenfolge: Für alle im Verkehr befindlichen Fahrzeuge vor dem 15. 3., für alle stillgelegten Fahrzeuge nach dem 15. 3. 1948.

Nähere Einzelheiten werden noch durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegeben. Ein Aufruf durch die Presse ist bereits erfolgt.

Jeder Anmeldende erhält nach persönlicher Abgabe der 3 Fertigungen bei der Zulassungsstelle in Calw 1 Formular vom Kreisstraßenverkehrsamt zurück mit der laufenden Anmelde-Nummer und dem Anmeldedatum. Jeder Fahrzeughalter erhält außerdem ein weiteres Formular ausgehändigt, welches bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe an dieser anzubringen ist.

Alle übrigen Halter von Fahrzeugen haben diesen Schein sorgfältig zu verwahren oder bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Nach dem 1. 4. 1948 hat die bisherige Verkehrserlaubnis (Fahrtenbuch) nur noch Gültigkeit in Verbindung mit dem Formular für die Windschutzscheibe.

Anmeldeschluß 20. 3. 1948.

Die franz. oder alliierten Staatsangehörigen, die unter irgend einem Titel (als Eigentümer, Halter oder Verwahrer) beim Kreisstraßenverkehrsamt ein Kfz. anmelden müssen, sind angewiesen, bei ihren Erklärungen ein Identitätspapier anzuführen. Das Identitätspapier muß entweder Füh-

erschein (Nummer, Datum der Ausstellung und Aushändigung) oder der Paß (Nr., Datum der Aushändigung und der Ausgabedienststelle) oder eine franz. Kennkarte oder eine vom CCAA. (mit ihrer Nummer, Datum und Ausstellungsort) sein.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Reconsement et autorisation de véhicules automobiles

Suivant l'ordonnance No 148 en date du 28.1.48 du Commandant en Chef Français en Allemagne un recensement de tous les véhicules automobiles d'immatriculation allemande en Zone Française d'Occupation est ordonné.

Quelle que soit leur nationalité les propriétaires, les détenteurs ou les dépositaires d'un véhicule, soumis à ces dispositions, sont tenus de déclarer leur véhicule au Kreisstraßenverkehrsamt interesse ou le véhicule fut dernièrement immatriculé.

Le défaut de la déclaration les fausses indications dans la déclaration entraîneront obligatoirement la mise en fourrière ou la saisie des véhicules des centrevenants.

La déclaration sera établie en trois exemplaires à l'aide de formulaires. Les indications doivent être fait en utilisant de l'encre ou tapées à la machine.

Les formulaires se trouvent chez les Kreisstraßenverkehrsämter. Tout déclarant recevra le formulaire par le Kreisstraßenverkehrsamt, qui mentionnera le No d'ordre du registre de recensement et la date de la déclaration.

Pour les véhicules automobiles, dont un carnet de bord existe, une vignette sera remise destinée à être apposée sur l'avant du véhicule (pare brise pour les automobiles). A partir du 1.4.48 le carnet de bord sera valable seulement jointe à l'indice pour la pare-brise.

Fin de la déclaration 10 31.3.48.

Les ressortissants français, ou alliés, qui a un titre quelconque (propriétaire, détenteur ou dépositaire) auront à déclarer un véhicule automobile au Kreisstraßenverkehrsamt sont tenus de mentionner sur leur déclaration une pièce d'identité.

La pièce d'identité mentionnée, devra être soit le permis de conduire (Numéro, date de délivrance et préfecture). Soit le passeport (Numéro, date de délivrance et autorité qui a délivré) soit la carte d'identité métropolitaine ou celle du C.C.A.A. (avec leurs numéros, date et lieu de délivrance).

Kreisstraßenverkehrsamt.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, die Ausführungsverordnung vom 27. 3. 1935 (RGBl. I S. 431) entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und nach den obigen Bestimmungen zu verfahren. Die Vertreter des Forstamtsvorstands werden den Bürgermeisterämtern noch mitgeteilt werden. Hinsichtlich der Bildung der Feststellungsbehörde ist bis 1. April 1948 Vollzugsbericht zu erstatten.

Calw, 23. Februar 1948.

Landratsamt.

Sensenverteilung 1948

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen berichtet mit Schreiben vom 5. 2. 1948, Aktz. E VII 6/6 b/Bu Nr. 76, daß folgende Anordnung über die Sensenbewirtschaftung vom 31. 1. 1948 in den Amtsblättern zu erscheinen hat:

A. Sensenverteilung 1948

Für den Bezug von Sensen im Bedarfsjahr 1948 werden vom Landwirtschaftsministerium im Monat Febr. 1948 über die Kreisernährungsämter an die Bürgermei-

sterämter des Kreises Calw Sensenbezugsmarken ausgegeben. Dieselben müssen von den Bürgermeisterämtern direkt an den Verbraucher weitergegeben werden. Eine geschlossene Abgabe beim Handel durch die Bürgermeisterämter ist nicht statthaft.

Jede Sensenbezugsmarke lautet über eine Sense und ist mit einem Vorbestellabschnitt und mit einem Bezugsabschnitt versehen. Der Vorbestellabschnitt ist vom Verbraucher zu unterschreiben und bleibt beim Handel. Der Bezugsabschnitt ist vom Handel abzustempeln bzw. zu unterschreiben und dem Verbraucher als Quittung und als Berechtigungsausweis zum Bezug einer Sense zurückzugeben.

Die Vorbestellmarken müssen vom Verbraucher bis zum 15. 3. 1948 beim einschlägigen Handel abgegeben werden. Der Handel hat diese mit seinem Firmenstempel versehen, bis zum 31. 3. 1948 beim Großhandel oder bei den Herstellerwerken Schwäbische Hüttenwerke, Friedrichstal, Kreis Freudenstadt,

Hauelsen u. Sohn, Neuenbürg, Kr. Calw, Karl Heerlein, Hochdorf/Enz bei Stuttgart (Generalvertretung für John & Co., Aachern, Baden)

abzugeben. Der Großhandel wiederum kann die Vorbestellabschnitte nur bei den genannten drei Firmen bis zum 15. 4. 1948 einreichen.

Vorbestellmarken, die nicht den Firmenstempel der Bestellfirma tragen, können nicht beliefert werden. Aufträge, die mit Bezugsmarken belegt sind, werden von den Lieferwerken bis zum 31. 7. 1948 erledigt, sofern fristgerechte Vorlage der Werkbestellungen erfolgt. Nicht termingemäß eingesandte Marken verlieren ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 31. 1. 1948.

Landwirtschaftsministerium.

B. Anordnung über die Sensenbewirtschaftung 1948 vom 31. Januar 1948

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl. I S. 686) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium — Landwirtschaftsamt — angeordnet:

1. Sensen sind bewirtschaftete Fertigerzeugnisse und dürfen nur gegen die vom Landwirtschaftsministerium ausgegebenen Sensenbezugsmarken bezogen und beliefert werden.

2. Für den Bezug von Sensen im Jahre 1948 gilt folgendes: Die Sensenbezugsmarken für den Bezug von Sensen im Jahre 1948 werden über die Kreisernährungsämter an die Bürgermeisterämter des Kreises Calw ausgegeben. Die Vorbestellabschnitte der Bezugsmarken müssen von den Verbrauchern bei den einschlägigen Geschäften bis zum 15. 3. 1948 abgegeben werden. Der Handel hat diese mit seinem Firmenstempel versehen, bis zum 31. 3. 48 beim Großhandel oder den Herstellerwerken, Schwäbische Hüttenwerke, Friedrichstal, Kreis Freudenstadt,

Hauelsen u. Sohn, Neuenbürg, Kr. Calw, Karl Heerlein, Hochdorf/Enz bei Stuttgart (Generalvertretung für John & Co., Aachern, Baden)

abzuliefern. Der Großhandel hat die Vorbestellmarken bis zum 15. 4. 1948 bei den genannten Lieferfirmen einzureichen.

Tübingen, den 31. 1. 1948.

Landwirtschaftsministerium gez. Enders.

Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Durchführung der Verordnung

Nach einer Weisung des Landwirtschaftsministeriums sind folgende Vorschriften der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Okt. 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1143), sowie die hierzu erlassenen

Behandlung des Werts der Sachbezüge bei den Einträgen in die Invaliden- und Angestelltenversicherungskarten

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen über den Wert der Sachbezüge in Nr. 2 des Nachrichtenblattes vom 16. 1. 48 und über die Behandlung der Invaliden- und Angestellten-Versicherungskarten in Nr. 5 des Nachrichtenblattes vom 6. 2. 48 werden im Anschluß einige Beispiele über die Berechnung des Arbeitsverdienstes zum Eintrag in die Quittungs- und Versicherungskarten bekanntgemacht:

Beispiel Nr. 1: Ein Hilfsarbeiter mit 20.— RM. Wochenlohn, freier Kost und Wohnung:
 Barbezüge 20.— RM.
 freie Kost und Wohnung 8.40 RM.
 Arbeitsverdienst wöchentlich 28.40 RM.
 Arbeitsverdienst jährlich (× 52) 1476.80 RM.
 Eintrag in die Quittungskarte bzw. das Einlegeblatt

Beschäftigt gegen Entgelt von	bis	Arbeitsverdienst RM
1. 1.	31. 12.	1476.80

Name und Sitz der Krankenkasse: AOK. Calw
 Unterschrift des Arbeitgebers:

Beispiel Nr. 2: Eine Hausgehilfin mit 20.— RM. Monatslohn und freier Kost und Wohnung:
 Barbezüge 20.— RM.
 freie Kost und Wohnung 30.— RM.
 Arbeitsverdienst monatlich 50.— RM.
 Arbeitsverdienst jährlich (× 12) 600.— RM.
 Eintrag in die Karte siehe Beispiel 1.

Beispiel Nr. 3: Eine Kontoristin mit 110.— RM. Monatslohn, freier Wohnung,

Heizung und Beleuchtung, erstem Frühstück und Abendessen:
 Barbezüge 110.— RM.
 für Wohnung $\frac{3}{20}$ von 42.— RM. 6.30 RM.
 für Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$ von 42.— RM. 2.10 RM.
 für erstes Frühstück $\frac{1}{10}$ von 42.— RM. 4.20 RM.
 für Abendessen $\frac{2}{10}$ von 42.— RM. 8.40 RM.
 Arbeitsverdienst monatlich 131.— RM.
 Arbeitsverdienst jährlich (× 12) 1572.— RM.
 Eintrag in die Karte siehe Beispiel 1.

Beispiel Nr. 4: Ein verheirateter Gutsinspektor mit Ehefrau, einer Tochter mit 4 Jahren und 2 Söhnen mit 7 und 9 Jahren mit 320.— RM. Monatslohn, freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
 Barbezüge 320.— RM.
 für Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$ von 57.— RM. 11.40 RM.
 für Wohnung $\frac{3}{20}$ von 57.— RM. 8.55 RM.
 f. d. Ehefrau 80% von 11.40 RM. 9.12 RM.
 f. d. Tochter 30% von 11.40 RM. 3.42 RM.
 f. d. beiden Söhne je 40% von 11.40 RM. 9.12 RM.
 Arbeitsverdienst monatlich 353.06 RM.
 Arbeitsverdienst jährlich (× 12) 4236.72 RM.
 Eintrag in die Karte wie Beispiel 1.

Die Arbeitgeber werden daran erinnert, daß die Einträge in den Karten bzw. Einlegeblättern mit dem Arbeitsverdienst, wie er zur Krankenkasse gemeldet wird, genau übereinstimmen müssen, um die Versicherungen vor Nachteilen und sich selber vor Beanstandungen zu schützen. Die Karten müssen rechtzeitig, d. h. binnen 3 Jahren nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch vorgelegt werden.

Landratsamt
 Versicherungsamt.

Richtlinien (Deutscher Reichsanzeiger vom 11. Januar 1938) erneut zu beachten und durchzuführen.

§ 1

Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen;

2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen, zu entfernen, sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;

3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen;

4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist,

zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind.

§ 2

1. Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten, ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

2. Kommen die im § 1 Abs. 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Das Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

Durch Fach-Kommissionen sind Bäume, die entfernt werden müssen, mit einem + (durch Farbstrich ein Kreuz am Stamm) bezeichnet worden. Bäume, die ausgelichtet

werden müssen, sind mit einem | (senkrechten Strich am Stamm) und Bäume, die verjüngt werden müssen, sind mit einem ^ (dachförmigen Zeichen) gekennzeichnet worden.

Nach § 2 dieser Verordnung ist diesen Weisungen, die die Art der durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen anzeigen, Folge zu leisten, widrigenfalls die Durchführung auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen werden muß.

Calw, 24. Februar 1948.

Landratsamt

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 137 vom 13. 2. 1948. (Eingang beim Landratsamt am 16. 2. 1948.)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 49 des Commandant en Chef vom 7. Februar 1948 betreffend Erhebungen über die Industrieproduktion. S. 1371.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1372.
 Anweisung für Erhebungen über die Industrieproduktion in den Jahren 1936, 1944, 1946 und 1947 sowie über die Roh- und Hilfsstoffbewegung im Jahr 1947. S. 1373.
 Anleitung zur Anwendung dieses Rohstoff- und Warenverzeichnisses. S. 1384.
 Amtliche Bekanntmachungen. S. 69.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Firma Jari, Uhren- und Schmuckwaren G. m. b. H. in Calw, auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 EHSchG, zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Uhren, Schmuck- und Galanteriewaren in einem Verkaufsraum des Hauses Marktplatz 2, Erdgeschoß, wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 19. Februar 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Nachrichtenblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.
 Calw, 19. Februar 1948.

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Freihaltung der Gehwege (Bürgersteige). Die Gehwege (Bürgersteige) sind stets für einen ungehinderten Passantenverkehr freizuhalten. Insbesondere sind die Müllimer für die Kehrriichtabfuhr nicht schon am Vorabend auf dem Gehweg abzustellen. Das Brennholz ist so abzulagern (in Höfen oder abseitigen Plätzen), daß der Straßenverkehr und der Verkehr der Passanten auf den Gehwegen in keiner Weise gehindert wird. Auf die Sorgfaltspflicht und die Haftpflicht für Unfallschaden wird besonders aufmerksam gemacht. Verkehrshindernd aufgestellte Gegenstände sind sofort zu beseitigen. Die Eigentümer haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die franz. Verkehrskontrolle verkehrshindernde Gegenstände beschlagnahmt und entfernen läßt.
 Bürgermeisteramt.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Evangelische Gottesdienste in Calw
 Lätare, 7. März 1948
 8.30 Uhr: Christenlehre (Töchter).
 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst in der Kirche (Höltzel).
 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.
 17.00 Uhr: Abendgottesdienst in Georgenäum (Geprags).

Mittwoch, 10. März 8.30 Uhr: Betstunde.
 Donnerstag, 11. März 20.00 Uhr: Bibelstunde.
 Methodistenkirche Calw Zwinger 11.
 Sonntag, 7. März 1948:
 9.30 Uhr: Predigtgottesdienst.
 19.30 Uhr: Abendgottesdienst und Singstunde.

Montag, 8. März 1948:
 19.30 Uhr: Frauen- und Mädchenstunde.
 Freitag, 12. März 1948:
 19.30 Uhr: Frauen- und Mädchenstunde.
 Stammheim
 Sonntag, 7. März 1948:
 10 Uhr: Predigtgottesdienst.

Donnerstag, 11. März 1948:
 20 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.
 Oberkollbach
 Sonntag, 7. März 1948:
 10 Uhr: Predigtgottesdienst.
 Dienstag, 9. März 1948:
 20 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.